

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)**

vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2022)

zum Thema:

**Turmbesteigung auf dem Dahlemer Arndt-Gymnasium**

und **Antwort** vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13400  
vom 27. September 2022  
über Turmbesteigung auf dem Dahlemer Arndt-Gymnasium

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftlichen Anfragen betreffen zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Aus welchen Gründen darf der Turm des Arndt-Gymnasiums nicht mehr betreten werden?

Zu 1.: Das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt (BWA) wurde um eine bauaufsichtliche Prüfung gebeten, ob der Turm des Arndt-Gymnasium und vergleichbare Türme an anderen Schulen von Personen betreten werden dürfen. Das BWA hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben, diese liegt auch der Schule vor:

„Der Uhrenturm verfügt über eine innere Erschließungstreppe. Eine Widmung für schulische Zwecke ist den Archivakten nicht zu entnehmen.

Die Einschätzung zur Personenrettung orientiert sich an den Regelungen der aktuell gültigen Bauordnung mit den dazugehörigen Rechtsvorschriften:

Die oberste Nutzungsebene des Uhrenturmes befindet sich in einer Höhe von mehr als 26 m über der vorhandenen Geländeoberfläche.

Im § 2 Abs. 4 Ziffer 1. BauOBl - Begriffe - definiert die Berliner Bauordnung Gebäude mit einer Nutzungsebene zu Aufenthaltszwecken, die höher als 22 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegen, als Hochhäuser. Hier gelten Sonderregelungen zum Brandschutz, da auch die Rettungszeiten eine besonders große Rolle bei der Personenrettung spielen.

In der Muster-Hochhaus-Richtlinie werden im Unterpunkt 4 die Anforderungen an Rettungswege für derartige Gebäude definiert.

Nach Ziffer 4.1.1 werden folgende Forderungen erhoben:

„Für Nutzungseinheiten und für Geschosse ohne Aufenthaltsräume müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie vorhanden sein, die zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.“

Die Feuerwehren in Deutschland müssen keine Geräteausstattung vorhalten, die eine Anleiterung von Hochhäusern (über 22 m) ermöglichen könnte. Somit ist ein zweiter Rettungsweg über die Leiterausstattung der Feuerwehr nicht gewährleistet. Ein für eine Nutzung erforderlicher zweiter baulicher Rettungsweg ist im Uhrenturm ebenfalls nicht vorhanden.

Daraus resultierend ist die Personenrettung im Uhrenturm für eine Benutzung durch Schüler, Lehrkräfte und Besucher nicht nachgewiesen bzw. sichergestellt und somit unzulässig!

Die vorhandene Situation im Uhrenturm ist darauf ausgerichtet, dass nur eine Nutzung für Wartungszwecke unter Berücksichtigung der statischen Eignung der vorhandenen Treppenanlage vorgesehen ist.

Der Uhrenturm ist als ein bauzeitliches Schmuckelement der damaligen Architektursprache einzuordnen, dem eine schulische Nutzung nicht zugewiesen wurde.“

2. Welche Fachbehörde hat diese Entscheidung getroffen?

Zu 2.: Das zuständige Bau- und Wohnungsaufsichtsamt (BWA) hat diese Entscheidung getroffen.

3. Ist für das Schulfest eine Sondergenehmigung geprüft worden? Falls ja, welche Gründe liegen der Entscheidung zu Grunde?

Zu 3.: Ein Antrag der Schule auf Ausnahme von dem durch das BWA ausgesprochene Verbot wurde gegenüber dem Leiter des Schul- und Sportamtes am Mittwoch, den 21.9.2022 um 11:47 Uhr per E-Mail und damit nur rund 3 Tage vor dem Schulfest gestellt. Der Antrag, vom Schul- und Sportamt ergänzt um die Frage, ob Brandwachen eine temporäre Begehung ermöglichen würden, wurde umgehend dem BWA zur Prüfung weitergeleitet, da nur das BWA über eine Ausnahme entscheiden kann. Die Antwort des BWA, die noch am Mittwochnachmittag erfolgte, wird im Folgenden auszugsweise zitiert:

„Brandwachen ersetzen keine Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren. Auch bei einer zeitlich begrenzten Begehung des Uhrenturmes durch (kleine) Besuchergruppen bleibt das Grundproblem, der fehlende 2. Rettungsweg, bestehen. Der Ansatz des Gesetzgebers besteht darin, dass keine Menschen in vermeidbare Gefährdungssituationen gebracht werden. Ob es wenige Menschen oder viele Menschen sind, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Daraus resultierend ist die Personenrettung im Uhrenturm für eine Benutzung durch Schüler, Lehrkräfte und Besucher nicht nachgewiesen bzw. sichergestellt und somit unzulässig!

Das Oberverwaltungsgericht Münster - 10A363/85 führt aus:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 21.09.2022 wurde vom BWA auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

4. Wie ist zu erklären, dass der Turm in der Vergangenheit beim jährlichen Schulfest bestiegen werden durfte? Welche neuen Entwicklungen verbieten eine Turmbesteigung?

Zu 4.: Die Nutzung des Turmes zur Begehung durch Besucher war dem Schul- und

Sportamt nicht bekannt, bis die Schule selbst, in ihrer Argumentation gegen die Errichtung einer Mobilfunkanlage, dies mitteilte. Die Schule beging den Turm in der Vergangenheit mit Besuchergruppen ohne das Schul- und Sportamt informiert oder um Erlaubnis gebeten zu haben.

5. Steht die Sperrung des Turms im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkantennen?

Zu 5.: Nein.

6. Welche vorbereitenden Maßnahmen wurden bereits auf dem Turm getroffen?

Zu 6.: Es ist unklar, ob sich die Frage auf die beantragte Errichtung einer Mobilfunkanlage oder auf die Turmbegehung durch Besuchergruppen bezieht.

7. Ist die Turmbesteigung zukünftig für Wartungszwecke gestattet? Falls ja, warum ist dann nicht auch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler möglich?

Zu 7.: Vgl. Stellungnahme des BWA in der Beantwortung der Frage 1.

Berlin, den 13. Oktober 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie